

Nach beendetem Gespräch hängen die Theilnehmer die Fernhörer an die Haken und geben **beide** durch **dreimaliges kurzes, aber festes Drücken des Weckknopfes** bz. durch **dreimaliges ganz kurzes, ruckweise zu bewirkendes Drehen der Kurbel** das **Schlusszeichen**.

Die **genaue Befolgung dieser Vorschrift** ist für einen **ordnungsmässigen Betrieb unerlässlich**.

Wird nach Schluss einer Unterredung eine anderweite Verbindung gewünscht, so ist ebenfalls zunächst das Schlusszeichen zu geben und demnächst, aber **nicht vor Ablauf einer halben Minute**, die Vermittlungsanstalt abermals zu wecken.

II. Theilnehmer B. wird geweckt.

Sobald der Wecker ertönt, hebt B. die Fernhörer von den Haken, hält sie an die Ohren und meldet sich mit den Worten: »Hier B., wer dort?« (**Drücken des Weckknopfes bz. Drehen der Kurbel als Gegenmeldung ist durchaus unstatthaft und bewirkt vorzeitige Trennung.**) A. nennt hierauf seinen Namen und beginnt die Unterhaltung.

III. Zur Bestellung einer Nachricht durch die Vermittlungsanstalt

ruft der Theilnehmer letztere wie gewöhnlich an und sagt: »Ersuche zu schreiben«. Auf die Antwort: »Bitte bringen« übermittelt der Theilnehmer die Nachricht und bezeichnet die Beförderungsart durch: »mit Post« (als Brief oder Postkarte), »durch Eilboten« oder »als Telegramm«.

B. Im Vor- und Nachbarortsverkehr

nennt der rufende Theilnehmer (A) seiner Vermittlungsanstalt (X), nachdem er dieselbe in gewöhnlicher Weise geweckt hat, den Namen derjenigen Vermittlungsanstalt (Y) im andern Orte, an welche der gewünschte Theilnehmer (B) angeschlossen ist. Die Vermittlungsanstalt X antwortet hierauf »gut« und ruft die Vermittlungsanstalt Y. Diese antwortet dem Theilnehmer A, welcher den Fernhörer dauernd am Ohre behält: »Hier Amt Y«, worauf A Nummer und Namen von B nennt. Vermittlungsanstalt Y giebt zurück: »ich

werde rufen«, führt dies aus und stellt gleichzeitig die gewünschte Verbindung zwischen A und B her. Für den weiteren Verlauf des Gesprächs gelten die Bestimmungen des Stadtverkehrs.

C. Im Fernverkehr

ruft der Theilnehmer zunächst diejenige Vermittlungsanstalt, an welche die Verbindungsleitung mit dem verlangten Fernorte angeschlossen ist. Dieser Anstalt nennt der Theilnehmer den Namen des verlangten Ortes, sowie Nummer und Namen des gewünschten Theilnehmers und fügt, falls er mit Vorrang sprechen will, das Wort »dringend« hinzu.

Der Beamte antwortet: »Ich werde rufen« oder falls die Verbindungsleitung besetzt ist: »X ist besetzt, ich werde rufen, wenn frei«. Im ersteren Falle wartet der Theilnehmer mit den Fernhörern an den Ohren die Meldung des gewünschten Theilnehmers ab; im letzteren Falle hängt er die Fernhörer an die Haken und wartet, bis die bezügliche Mittheilung von der Vermittlungsanstalt erfolgt. Sobald dies geschehen ist, wartet der Theilnehmer, mit den beiden Fernhörern an den Ohren, die Meldung des gewünschten Theilnehmers, welcher von der Vermittlungsanstalt des betreffenden Fernorts benachrichtigt wird, ab. Da die Theilnehmer sich nicht selbst anrufen können, so ist die Abgabe des Weckrufes nutzlos.

Der von einem Fernorte gewünschte Theilnehmer wird von seiner Vermittlungsanstalt geweckt; dieselbe theilt ihm mit, dass und von wem er gerufen werde. Der Theilnehmer meldet sich, beide Fernhörer an den Ohren, ohne den Weckknopf zu drücken bz. ohne die Kurbel zu drehen, in gewöhnlicher Weise.